

Kostenrelevante Auszüge aus dem Wohn- und Betreuungsvertrag zur Beantragung von Grundsicherung beim Sozialamt / Träger der Grundsicherung

§ 7 Entgelt für Unterkunft und Heizung

- (1) Das für die Überlassung und Nutzung der in §4 und §5 genannten Räumlichkeiten monatlich zu entrichtende Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Wohnkosten (inkl. Heizung und Nebenkosten)	€ 475,-
Zuschlag für die Möblierung	€ 35,-
Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	€ 15,-
Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Computern in den Gemeinschaftsräumen	€ 6,-

Das Entgelt für Unterkunft und Heizung beträgt monatlich somit € 531,-

- (2) Mit den vorstehenden Pauschalen sind auch die Aufwendungen der Einrichtung für Betriebskosten nach §2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) abgegolten.
- (3) Die in den Wohnraumkosten enthaltenen Kosten für Heizung und Nebenkosten sowie Zuschläge nach Abs. (1) wurden nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und sog. Fachleistungsflächen prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der Bewohner der baulichen Einheit nach durchschnittlicher Belegung zu gleichen Teilen aufgeteilt (siehe Anlage 11).

§ 18 Sachmittel und Materialpauschalen

- (1) Die Mitarbeiter des Leistungserbringers benötigen bei der Erbringung von Fachleistungen gemäß Teil C dieses Vertrags Sachmittel und Materialien (Lebensmittel, Putzmittel, Handtücher, Geschirr, Hygieneartikel usw.). Die Materialien und Sachmittel werden zwar vom Leistungserbringer im Rahmen der Erbringung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt, jedoch nicht alle über die Entgelte für die Fachleistungen vom Träger der Eingliederungshilfe refinanziert. Für diese vom Leistungserbringer im Rahmen der Fachleistungen der Eingliederungshilfe eingesetzten Materialien und Sachmittel haben die Bewohner Sachkostenbeiträge zu tragen.

- (2) Folgende Pauschalen sind daher vom Bewohner für diese vom Leistungserbringer zur Verfügung zu stellenden Sachmittel und Materialien zu entrichten:

(a) Die Pauschale für Lebensmittel beträgt monatlich € 142,97.

1. Diese Pauschale deckt die Warenwerte der bereitgestellten Lebensmittel für Frühstück, Mittagessen, Abendessen in Form einer Normalkost. Inhalt, Qualität und Umfang der Lebensmittel für die Normalkost orientieren sich an dem preislichen Rahmen der Regelsatzleistungen der Grundsicherung (§§41 SGB XII), der sich aus den Abteilungen 1 und 2 der Regelsatzstufe 2 (Nahrungsmittel, Getränke) ergibt.
2. Für Bewohner, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhöht sich die Pauschale in dem Umfang, wie ein Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 5 SGB XII besteht.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung von mehr als drei zusammenhängenden Tagen ermäßigt sich die Pauschale um täglich € 4,70.

(b) Die Pauschale für Materialkosten im Bereich der hauswirtschaftlichen Assistenz beträgt monatlich € 39,55.

4. Diese Pauschale deckt die bereitgestellten Materialien, wie Tisch- und Bettwäsche, Handtücher, Besteck, Geschirr, Küchenausstattung (ohne Haushaltsgroßgeräte), Kleingeräte, Reinigungsmittel, Hygieneartikel).

(c) Die Pauschale für Sachmittel und Materialien des einrichtungsinternen Kulturprogrammes beträgt monatlich € 14,90.

(d) Übersicht über die Verpflegungspauschalen:

Pauschale für Frühstück	€ 1,10 / Tag	€ 33,46 / Monat
Pauschale für Mittagessen	€ 2,30 / Tag	€ 69,97 / Monat
Pauschale für Abendbrot	€ 1,30 / Tag	€ 39,55 / Monat
Gesamtpauschale für Nahrungsmittel	€ 4,70 / Tag	€ 142,97 / Monat
Pauschale für Materialkosten im Bereich der hauswirtschaftlichen Assistenz	€ 1,30 / Tag	€ 39,55 / Monat
Pauschale für Sachmittel und Sachmaterialien des einrichtungsinternen Kulturprogramms im Rahmen der Teilhabe	€ 0,49 / Tag	€ 14,90 / Monat

Das Entgelt für die Verpflegung beträgt somit monatlich insgesamt € 197,42.

Da der Bewohner an den Werktagen von Mo.- Fr. unsere „heiminterne Tagesstruktur“ (Leistungstyp 3.1.1.4) besucht, kann er beim für ihn zuständigen Amt für Grundsicherung einen Antrag auf „Mehrbedarf für die Mittagsverpflegung in der Tagesstruktur“ gem. § 42b (2) 3 SGB XII stellen.

§ 20 Gesamtentgelt

a)

Entgelt Unterkunft und Heizung (Teil B)	€ 531,- / Monat
Entgelt Verpflegung (Teil D)	€ 197,42 / Monat
Gesamtentgelt a)	€ 728,42 / Monat

b)

Entgelt Teilhabeleistungen (Teil C) Leistungstyp 3.2.2 Fachleistung Wohnstätte	€ 1784,74/ Monat
Entgelt Teilhabeleistungen Leistungstyp 3.1.1.4 Heiminterne Tagesstruktur für CMA	€ 660,20 / Monat
Gesamtentgelt b)	€ 2444,94 / Monat

Das Gesamtentgelt b) wird vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.